

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reparaturversicherung carGO! Enterprise Wohnmobil

(AVB carGO! Enterprise WoMo OT 02-2023int)

Risikoträger: AmTrust International Underwriters DAC

Inhalt

Präambel	4
Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Wohnmobil-Reparaturversicherung?	5
A-1 Was ist versicherbar?.....	5
A-2 Was ist versichert?	5
A-2.1 Versicherungsfall.....	5
A-2.2 Versicherte Teile	5
A-2.3 Tarif-Varianten.....	6
A-3 Was und bis zu welcher Höhe leisten wir?	8
A-3.1 Erstattung der Reparaturkosten	8
A-3.2 Höchstdeckungssummen pro Versicherungsfall	9
A-3.3 Anteilige Erstattungsfähigkeit der Reparaturkosten pro Versicherungsfall	9
A-4 Welche Leistungsausschlüsse gibt es?	10
A-4.1 Ausgeschlossene Schäden	10
A-5 Ist der Anspruch auf die Versicherungsleistung abtretbar?	10
A-6 Welches Verhältnis besteht zu Leistungsverpflichtungen Dritter?	11
A-7 Welche Obliegenheiten bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalls?	11
A-7.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungsobliegenheiten.....	11
A-8 Wann ist die Versicherungsleistung fällig?	12
A-9 In welchem Umfang werden Schadenermittlungskosten erstattet?	12
A-10 Wann sind wir aus anderen besonderen Gründen leistungsfrei?	13
A-10.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	13
A-10.2 Arglistige Täuschung.....	13
Teil B: Wann beginnt und endet Ihre Versicherung? Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	14
B-1 Wann beginnt die Versicherung?	14
B-2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	14
B-2.1 Fälligkeit des Einmalbeitrags	14
B-2.2 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einmalbeitrags.....	14
B-2.3 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug.....	15
B-3 Wann endet die Versicherung? Unter welchen Voraussetzungen können Sie oder wir die Versicherung kündigen?.....	15
B-3.1 Ablaufdatum, Wegfall des versicherten Interesses	15
B-3.2 Kündigung	15
Teil C – Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?	16
C-1 Was gilt bei Mehrfachversicherung?	16
C-2 Wohin sind Erklärungen und Anzeigen zu richten? Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift ändert?	16

C-2.1 Form, zuständige Stelle.....	16
C-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	16
C-2.3 Verjährung.....	16
C-3 Welches Gericht ist örtlich zuständig? Welches Recht ist anwendbar?.....	17
C-3.1 Klagen gegen uns.....	17
C-3.2 Klagen gegen Sie.....	17
C-3.3 Anzuwendendes Recht	17

Präambel

Sie haben sich für die Wohnmobil-Reparaturversicherung carGO! Enterprise Wohnmobil entschieden. Dabei handelt es sich um eine Sachversicherung. Versichertes Interesse ist Ihr Sacherhaltungs- bzw. Sachersatzinteresse an den nachfolgend bezeichneten versicherten Teilen des in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Gebrauchtwagens.

Versicherer dieses Produkts sind wir, die AmTrust International Underwriters DAC. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner und Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsvertrag wurde Ihnen über unseren Kooperationspartner, die INTEC AG, vermittelt. Die INTEC AG ist Versicherungsvertreterin im Sinne der §§ 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 1. Fall Gewerbeordnung (GewO), §59 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Wir haben die INTEC AG über die Vermittlungstätigkeit hinaus mit der Durchführung weiterer Dienstleistungen beauftragt. U.a. übernimmt die INTEC AG für uns den Beitragseinzug und die Schadenregulierung. Deshalb ist die

INTEC AG

Werner-von-Siemens-Str. 3, 37077 Göttingen

Telefon: 05571 / 915 117 0 Telefax: 05571 / 915 117 20 E-Mail: info@intec-garantie.de

in diesen Bedingungen an manchen Stellen als Ihr unmittelbarer Ansprechpartner genannt.

Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Reparaturversicherung?

A-1 Was ist versicherbar?

(1) Versicherbar sind – soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt – ausschließlich die unter A-2.2 und A-2.3 aufgeführten Teile von serienmäßigen gebrauchten Wohnmobilen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Bundesrepublik Deutschland angemeldet und nicht älter als 20 Jahre sind (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung). Gebrauchtfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Fahrzeuge, bei denen zum Zeitpunkt des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns (s. B-1) die Herstellergarantie abgelaufen ist.

(2) Teile von

(a) allen nachträglich und nicht werkseitig getunten und leistungsgesteigerten Gebrauchtfahrzeugen sowie

(b) Fahrzeugen, die zur Vermietung genutzt werden,

sind nicht versicherbar.

Soweit es um die Einordnung als Baustellenfahrzeug, Kurierdienstfahrzeug, Fahrschulfahrzeug und Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung oder Vermietung geht, stellen wir auf die zum Antragszeitpunkt vorgesehene Zweckbestimmung des Fahrzeugs ab.

A-2 Was ist versichert?

A-2.1 Versicherungsfall

(1) Versichert sind nur die unter A-2.3 einzeln aufgeführten Teile des im Versicherungsschein angegebenen Gebrauchtfahrzeugs. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn eines der versicherten Teile innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer unmittelbar, d. h. nicht infolge des Einflusses nicht versicherter Teile oder Umstände, seine Funktionsfähigkeit verliert („Schaden“).

(2) Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend, d. h. für einen Zeitraum von max. zwölf zusammenhängenden Wochen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht für diesen Zeitraum darüber hinausgehend Versicherungsschutz innerhalb der Grenzen des geographischen Europas. Eignet sich ein Schaden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb der Grenzen des geographischen Europas und ist der vorgenannte Zeitraum von zwölf Wochen überschritten, besteht dafür kein Versicherungsschutz.

A-2.2 Versicherte Teile

(1) Der Versicherungsschutz umfasst in den Kategorien

- Hauptaggregate (Motor, Getriebe und Differenzial) und
- Nebenbaugruppen

die in den nachfolgend bei A-2.3 jeweils abschließend aufgeführten Teile, soweit kein Ausschluss nach A-4 erfolgt. Nach A-2.3 ist der Umfang des Versicherungsschutzes abhängig von der jeweiligen Tarif-Variante, die Sie mit uns vereinbart haben.

A-2.3 Tarif-Varianten

Welche Tarif-Variante Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
Folgende Tarif-Varianten stehen Ihnen bei Antragstellung zur Auswahl:

A-2.3.1 Tarif-Variante Premium-Schutz

Die Tarif-Variante Premium-Schutz erstreckt sich auf folgende Teile:

HAUPTAGGREGATE

Motor	Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Pleuel, Pleuellager, Kolben, Kolbenringe, Kolbenbolzen, Zylinder, Nockenwelle, Nockenwellenlager, Kipphebel, Schwinghebel, Schleppehebel, Ein- und Auslassventile, Ventilführungen, Stößel, Steuerkette, Steuerkettenführungsschienen, Steuerkettenspannschienen, Steuerkettenräder, Ölpumpe, Laufbuchsen
Getriebe und Differential	Zahnräder, Hauptwelle, Vorgelegewelle, Nebenwelle, Synchronringe, Lager, Planetengetriebe, Primärwelle, Sekundärwelle, Drehmomentwandler, Antriebskette

NEBENBAUGRUPPEN

1. Lenkung	Mechanisches, hydraulisches und elektrisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, hydraulische Servopumpe, elektrische Servopumpe
2. Bremssystem	Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, ABS-Steuergerät, Drehzahlfühler, Hydraulikeinheit, Bremslichtschalter
3. Kraftübertragung	Zahnriemen (Steuerriemen) ¹ , Spannrolle vom Zahnriemen, Umlenkrolle vom Zahnriemen, Ölfiltergehäuse, Öldruckschalter; von der Antriebsschlupfregelung: Umschaltventil, Sensoren für Querschleunigung, Sensoren für Bremsdruck, Drehzahlsensoren, Hydraulikeinheit, Druckspeicher, Ladepumpe <i>¹Bitte beachten Sie, dass der Zahnriemen nur versichert ist, wenn – was Sie im Schadenfall darzulegen und zu beweisen haben – werksseitig sämtliche Austauschintervalle eingehalten wurden und wenn weder die Umlenkrolle noch ein Riemenrad vom Steuertrieb schadensursächlich war.</i>
4. Gemischaufbereitung	Kraftstoffförderpumpe, Einspritzpumpe, Motorsteuergerät
5. Elektrik	Generator mit Regler und Generatorfreilauf, Anlasser mit Magnetschalter, Zündspulen, Verteiler, Getriebesteuergerät, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Hupe, Signalhorn, Kraftstofffüllstandgeber
6. Kühlsystem	Wasserkühler des Motors, Heizungswärmetauscher, Thermostat, Wasserpumpe, elektrische Zusatzwasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, AGR-Kühler, Ölkühler, Viscolüfter, Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermoschalter, Temperatursensor, Füllstandgeber, Zylinderkopfdichtung
7. Komfortelektrik	Fensterhebermotor, Fensterheberschalter, Fensterhebermechanik, Schiebedachmotor, Schiebedachschalter, Heckscheibenheizungselemente; Zentralverriegelung mit folgenden Bauteilen: Türschlösser, Heckklappenschloss

8. Heizung und Klimaanlage	Gebläsemotor, Steuergerät der Heizungs- und Klimaanlage, Klimakompressor, Verdampfer, Lüfter, Kondensator
9. Abgasanlage	Lambda-Sonde, AGR-Ventil
10. Sicherheitssysteme	Airbag, Gurtstraffer
11. Motoraufladung	Turbolader, Kompressor, Ladeluftkühler
12. Wohnaufbau	Folgende Bauteile der Heizung: Thermostat, Motor, Schalter, Kontrollschalter, thermoelektrische Zündsicherung, Pumpe der Wasserheizung (ausgenommen sind Anschlüsse und Befestigungen); folgende Teile von der erweiterten elektrischen Anlage: Umformer, Batterieladegerät und Verteiler, interne Leuchteinheiten (ausgenommen sind Bruchschäden, Stecker, Verkabelung und Leuchtmittel); folgende Teile vom Kocher: Herd einschl. Brenner, Druckregler, Grill, Backofen, thermoelektrische Zündsicherung; folgende Teile von der Toilette: Cassetten-Toilette, Vakuumtoilette, Zerkhacker-Toilette (Ausgenommen sind Dichtungen, Ventile und Syphon); folgende Bauteile des Kühlschranks: Kondensator, Druckregler, thermoelektrische Zündsicherung, 12 V/24 V und 240 V Wahlschalter, Überhitzungsschalter, Temperaturkontrollschalter; folgende Teile des Wassersystems: Wasserboiler (Gas und Elektro), Wasserpumpen, Wasserstandsanzeige, Frisch- und Abwassertank

A-2.3.2 Tarif-Variante PremiumPlus-Schutz

Die Tarif-Variante PremiumPlus-Schutz beinhaltet den Versicherungsschutz der Tarif-Variante Premium-Schutz und erstreckt sich zusätzlich auf folgende Teile:

HAUPTAGGREGATE

Motor	Exzenterwelle, Ausgleichswelle, Kettenspanner
Getriebe und Differential	Ölpumpe, hydraulische Steuereinheit

NEBENBAUGRUPPEN

1. Lenkung	Elektrisch verstellbare Lenksäule, Lenkradverriegelung, Lenkwinkelsensor, Wickelfederkassette
2. Kraftübertragung	Kardanwelle, Antriebswellen, Antriebswellengelenke, ABS-Sensorring, Kupplungsnehmerzylinder, Kupplungsgeberzylinder, Zweimassenschwungrad
3. Niveauregulierung	Hydropneumatische Stoßdämpfer, Kompressor, Höhenstandsensoren
4. Gemischaufbereitung	Pumpe-Düse-Einheit, Einspritzdüsen, Injektoren, Steuergerät, Drosselklappengehäuse, Drosselklappenschalter, Zentraleinspritzeinheit, Luftmassenmesser, Luftmengenmesser, Kraftstoffmengenteiler, Kraftstoffdruckregler, Klopfensensoren, Temperatursensoren, Nockenwellensensoren, Kurbelwellensensoren, Magnetventile und Hydraulikventile der Motorsteuerung, Saugrohrdrucksensor, Leerlaufsteller, Stellmotor der Drallklappen
5. Elektrik	Vorglührelais/Steuergerät, Kombiinstrument (Schalttafeleinsatz), Waschwasserpumpe, Ölstandsensoren, Ölniveausensoren

6. Komfortelektrik	Steuergerät Fensterheber, Schiebedachmechanik, Schiebedachsteuergerät; Zentralverriegelung mit folgenden Bauteilen: Schalter, Funkfernbedienung, Türgriffe bei Keyless Go, Zentralverriegelungssteuergerät; Frontscheibenheizungselemente, Regensensor, Lichtsensor, Sitzheizungssteuergerät, Sitzheizungsmatten, Sitzheizungsschalter; Parkdistanzkontrolle mit den Bauteilen: Ultraschallsensoren vorne und hinten, Signalgeber
7. Heizung und Klimaanlage	Stellmotoren der Lüftungsklappen, Temperaturfühler, Gebläseendstufe, Expansionsventil, Bedienelement der Heizungs- und Klimaanlage, Druckschalter
8. Abgasanlage	Flexibles Hosenrohr, Katalysator, NOX-Sensor, Differenzdrucksensor, Abgastemperatursensor, Abgasgegendrucksensor
9. Sicherheitssysteme	Airbag-Steuergerät, Sitzbelegungssensor, Crash-Sensor, Beschleunigungssensor, Wickelfederkassette, Schalter Beifahrerabschaltung
10. Motoraufladung	Variable Turboladerverstellung, Stellmotor der elektronischen Turboladerverstellung, Wastegateklappe, Schubumluftventil, Ladedrucksensor, Ladedruckregelventil
11. Wohnaufbau	Folgende Bauteile der erweiterten elektrischen Anlage: Werkseitig verbautes Solarmodul, werkseitig verbaute SAT-Antenne (ausgenommen sind Bruchschäden, Stecker, Verkabelung und Leuchtmittel); folgende Teile der Klimaanlage des Wohnaufbaus: Kompressor, Kondensator, Lüfter

A-3 Was und bis zu welcher Höhe leisten wir?

A-3.1 Erstattung der Reparaturkosten

(1) Liegt ein Versicherungsfall im Sinne von A-2.1 vor, erstatten wir Ihnen die technisch erforderlichen und tatsächlich angefallenen Lohn- und Materialkosten („Reparaturkosten“) der in einer Kfz-Meister-Werkstatt vorgenommenen Reparatur des betroffenen funktionsunfähigen versicherten Teiles. Die Erstattung der Reparaturkosten pro Versicherungsfall erfolgt dabei maximal bis zu den unter A-3.2 aufgeführten Höchstdeckungssummen und zudem anteilig, im nachfolgend unter A-3.3 aufgeführten Umfang.

Bitte beachten Sie, dass wir über die gesamte Versicherungslaufzeit hinweg insgesamt Versicherungsleistungen nur bis zur Höhe des nach A-3.2 ermittelten Tageswertes des im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs bei Eintritt des zuletzt eingetretenen Versicherungsfalls erbringen. D. h. auch bei mehreren Versicherungsfällen zahlen wir aus dieser Versicherung insgesamt nicht mehr als den Tageswert des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs im Zeitpunkt des zuletzt eingetretenen Versicherungsfalls.

(2) Die Erstattung der Reparaturkosten für die A-2.3 vereinbarten Teile bei Eintritt eines Versicherungsfalls erfolgt stets auf Bruttobasis. Sowohl bei den Lohn- als auch bei den Materialkosten erfolgt die Erstattung dementsprechend mit Berücksichtigung der Umsatzsteuer. Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, werden nicht erstattet.

A-3.2 Höchstdeckungssummen pro Versicherungsfall

(1) Die Erstattung der Reparaturkosten ist in beiden Tarif-Varianten pro Versicherungsfall begrenzt auf den jeweiligen Tageswert des Hauptaggregats bzw. der Nebenbaugruppe, zu der das konkret betroffene Bauteil gehört.

(2) Der Tageswert eines Hauptaggregats bzw. einer Nebenbaugruppe ist ein bestimmter prozentualer Anteil des Tageswerts des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs. Für die Ermittlung des Tageswertes des Fahrzeugs wird stets die Grundausrüstung gemäß Schwacke-Liste des betreffenden Fahrzeugtyps ohne Aufpreisausstattung am Schadentag (ohne Berücksichtigung des eingetretenen Schadens) zugrunde gelegt. Folglich wirken sich Sonderausstattungen des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs auf den Tageswert im Sinne dieser Bedingungen in der Regel nicht aus. Ist für das Fahrzeug kein Schwacke-Wert zu ermitteln, ist auf den zum Schadentag unter marktüblichen Umständen erzielbaren Marktpreis für den betreffenden Fahrzeugtyp ohne Aufpreisausstattung (gemeiner Wert) abzustellen.

(3) Der Tageswert eines Hauptaggregats bzw. einer Nebenbaugruppe berechnet sich in Abhängigkeit von der vereinbarten Tarif-Variante wie folgt:

- **Premium-Schutz:**
 - für den Motor 30 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 6.000,- € (brutto),
 - für das Getriebe 20 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 4.000,- € (brutto) und
 - für das Differenzial und jede Nebenbaugruppen jeweils 15 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 3.000,- € (brutto).
- **PremiumPlus-Schutz:**
 - für den Motor 40 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 8.000,- € (brutto),
 - für das Getriebe 30 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 6.000,- € (brutto) und
 - für das Differenzial und jede Nebenbaugruppen jeweils 20 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 4.000,- € (brutto).

A-3.3 Anteilige Erstattungsfähigkeit der Reparaturkosten pro Versicherungsfall

(1) Erstattet werden pro Versicherungsfall die Reparaturkosten nach Maßgabe der nachfolgenden Leistungstabelle, beschränkt auf die in A-3.2 genannten Höchstdeckungssummen:

Km-Stand bei Reparatur	Lohnkosten	Materialkosten
bis 50.000	100%	100%
bis 60.000	100%	90%
bis 70.000	100%	80%
bis 80.000	100%	70%
bis 90.000	100%	60%
bis 100.000	100%	50%
bis 200.000	100%	40%
über 200.000	40%	30%

(2) Im Rahmen der Materialkosten berücksichtigt werden auch Materialbearbeitungskosten, wie z. B. Schleifen, Honen, Planen o.ä.

(3) Im Rahmen der Materialkosten für Synchronteile bei Handschaltgetrieben wird nur der Materialwert erstattet, da diese der Schalterleichterung und nicht direkt dem Antrieb dienen. Gleiches gilt für Schaltklauen, Schaltmuffen, Schaltgestänge, Ausgleichswellen und Differenzialsperren.

A-4 Welche Leistungsausschlüsse gibt es?

A-4.1 Ausgeschlossene Schäden

Bitte beachten Sie, dass wir die Erstattung der Reparaturkosten nicht für solche Schäden (A-3.1) übernehmen, die

- a) durch einen Unfall (ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis) verursacht worden sind;
- b) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion verursacht worden sind;
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie verursacht worden sind;
- d) durch einen Tierbiss, Wassereinbruch oder Frost verursacht worden sind;
- e) Ihnen bei Abschluss der Versicherung aufgrund des Übergabeprotokolls oder des Kaufvertrags beim Verkauf des Gebrauchtfahrzeugs durch Sie oder durch andere Umstände positiv bekannt waren oder infolge grober Fahrlässigkeit verborgen geblieben sind;
- f) durch Mängel verursacht wurden, die bei Versicherungsbeginn bereits vorhanden bzw. angelegt waren;
- g) durch eine unsachgemäße Behandlung des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs (z. B. Überschreiten der zulässigen Achs- und Anhängelasten) oder unter Missachtung der Betriebsanleitung (z. B. Überdrehen des Motors, Verschalten) verursacht worden sind;
- h) durch Nutzung des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verursacht worden sind, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (damit sind legale wie illegale Straßenrennen gleichermaßen gemeint); dasselbe gilt für Schäden, die mit den vorgenannten Fahrveranstaltungen und Übungsfahrten im Zusammenhang stehen;
- i) durch gelöste oder abgescherte Schrauben und Nieten verursacht worden sind;
- j) durch Ölschlamm oder verstopfte Kanäle, Siebe oder Filter oder durch Kabel- und Leitungsschäden aller Art verursacht worden sind;
- k) durch Überhitzung, örtliche Verschmörung oder Abschmelzung verursacht worden sind;
- l) durch Fremdpartikel am Turbolader verursacht worden sind oder
- m) durch Dichtungsschäden (ausgenommen Schäden der Zylinderkopfdichtung) verursacht worden sind.

A-4.2 Ausgeschlossene Teile

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Teile, die in der Beschaffenheit, die sie bei Schadeneintritt haben, nicht vom Hersteller genehmigt bzw. genehmigungsfähig sind (z. B. Veränderungen durch herstellereigenes Zubehör oder Tuning);
- b) Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind (z. B. Zündkerzen, -stecker, Glühkerzen und Kupplung);
- c) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Felgen, Reifen; und
- d) die nicht metallischen Innenteile bei Automatikgetrieben sowie jede Art von Kupplungslamellen (auch bei Differenzialsperren), Bremsbänder und Steuerungselemente.

A-5 Ist der Anspruch auf die Versicherungsleistung abtretbar?

Der Anspruch auf die Versicherungsleistung ist ohne unsere vorherige Zustimmung, die in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erteilt werden muss, nicht abtretbar.

A-6 Welches Verhältnis besteht zu Leistungsverpflichtungen Dritter?

Soweit Ihnen gegenüber für einen Schaden (A-2.1) ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag leistungs- oder schadensersatzpflichtig ist, sind diese Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wir leisten den Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen nur subsidiär (nachrangig). Bestehen in Ansehung desselben Schadens auch Leistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.

A-7 Welche Obliegenheiten bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalls?

A-7.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungsobligationen

Bei Eintritt eines Schadens treffen Sie die folgenden Obliegenheiten:

A-7.1.1 Anzeigeobligation

Sie müssen uns oder der INTEC AG einen versicherten Schaden innerhalb einer Woche in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzeigen. Sie müssen uns oder die INTEC AG unverzüglich informieren, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt; dies gilt auch dann, wenn Sie den Schadenfall bereits gemeldet haben.

A-7.1.2 Aufklärungsobligationen

(1) Bitte beachten Sie, dass Sie vor Beauftragung und Durchführung der Reparaturarbeiten einen Kostenvoranschlag zur Freigabe an uns oder die INTEC AG einzureichen haben. Bis zur Reparaturfreigabe durch uns oder die INTEC AG dürfen Sie keine Veränderungen an den versicherten Teilen vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Auf unser oder das Verlangen der INTEC AG hin sind Sie verpflichtet, defekte ausgebaute Teile zur Begutachtung einzusenden und bis zur endgültigen Klärung des Schadensfalls aufzubewahren. Wir oder die INTEC AG werden bei Bedarf insoweit auf Sie zukommen und Ihnen in Textform mitteilen, welche Teile einzusenden und aufzubewahren sind. Die Kosten für die Verpackung und Einsendung der Teile erstatten wir Ihnen, wenn ein gedeckter Versicherungsfall vorliegt.

(3) Auf unser oder das Verlangen der INTEC AG hin haben Sie uns weiter eine Besichtigung des Fahrzeugs vor Ort oder eine Probefahrt mit dem Fahrzeug zu ermöglichen, bevor der Reparaturauftrag erteilt wird. Wir oder die INTEC AG werden mit Ihnen im Bedarfsfall einen Termin zur Besichtigung oder Probefahrt abstimmen.

(4) Sie müssen weiter alles tun, was zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen insbesondere

- a) uns oder der INTEC AG gegenüber auf Verlangen darlegen und nachweisen, dass an dem im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten (einschließlich der Inspektion des Klimaanlage-Systems sowie Wasser-, Frostschutz- und Ölwechseln) in einer Kfz-Meisterwerkstatt nach Herstellervorschrift ausgeführt wurden;
- b) uns oder der INTEC AG auf Verlangen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitteilen, ob Eingriffe am Kilometerzähler oder sonstige Beeinflussungen desselben vorgenommen wurden, ob sie einen Defekt am Kilometerzähler kennen und/oder der Kilometerzähler ausgetauscht wurde. Bejahendenfalls ist uns der jeweilige Kilometerstand anzugeben, an dem die Beeinflussung, der Defekt oder der Austausch erfolgt ist;

- c) uns oder der INTEC AG auf Verlangen in Textform bestätigen, dass Vorschäden und erkennbar reparaturbedürftige Teile an dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug stets fachgerecht in einer vom Hersteller oder von uns zugelassenen Kfz-Meisterwerkstatt repariert worden sind;
- d) uns oder der INTEC AG auf Verlangen in Textform bestätigen, dass für das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug ausschließlich geeignete Betriebs- und Schmierstoffe verwendet worden sind; und
- e) uns oder der INTEC AG auf Verlangen in Textform bestätigen, dass Rückrufaktionen des Herstellers, von denen das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug betroffen war, wahrgenommen worden sind.

(5) Haben Sie nach Freigabe des eingereichten Kostenvoranschlags durch die INTEC AG den Reparaturauftrag an eine Werkstatt erteilt, sind Sie verpflichtet, die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung bei der INTEC AG einzureichen. Aus der eingereichten Rechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Arbeitszeitrichtwerte im Einzelnen zu ersehen sein.

A-7.1.3 Schadenminderungsobliegenheit

Bei Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie nach Möglichkeit für die Vermeidung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen oder die der INTEC AG, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

A-7.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie im Schadenfall vorsätzlich eine der in A-7.1.1 bis 7.1.3 genannten Obliegenheiten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform hingewiesen haben. Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

A-8 Wann ist die Versicherungsleistung fällig?

Die Versicherungsleistung ist fällig binnen zwei Wochen nach Eingang der Reparaturrechnung bei der INTEC AG, sofern die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Versicherungsleistung notwendigen Erhebungen bereits abgeschlossen sind, ansonsten mit Abschluss der Erhebungen.

A-9 In welchem Umfang werden Schadenermittlungskosten erstattet?

Schadenermittlungskosten, d. h. Kosten, die Ihnen durch die Ermittlung und Feststellung des zu ersetzenden Schadens entstehen, erstatten wir nur dann, wenn wir oder die INTEC AG Sie zuvor zur Vornahme der kostenauslösenden Maßnahmen aufgefordert haben und ein nach diesen Bedingungen gedeckter Versicherungsfall vorliegt. Die Kosten für Sachverständigengutachten, die Sie zur Feststellung eines Schadens oder zur Höhe der Reparaturkosten in Auftrag gegeben haben, erstatten wir nur dann, wenn die Beauftragung des Sachverständigen den Umständen nach geboten war und ein

nach diesen Bedingungen gedeckter Versicherungsfall vorliegt. Die Erstattung ist begrenzt auf einen Betrag von 750 € pro gedecktem Versicherungsfall.

A-10 Wann sind wir aus anderen besonderen Gründen leistungsfrei?

A-10.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

- (1) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.
- (2) Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A-10.2 Arglistige Täuschung

Wir sind zudem leistungsfrei, wenn Sie uns oder die INTEC AG arglistig über Tatsachen, die für die Annahme eines Versicherungsfalls oder die Höhe der Versicherungsleistung von Bedeutung sind, getäuscht haben oder zu täuschen versucht haben.

Teil B: Wann beginnt und endet Ihre Versicherung? Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

B-1 Wann beginnt die Versicherung?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag mit uns wirksam zustande gekommen ist (i. d. R. mit Zugang des Versicherungsscheins), an dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Auslieferung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs an Sie.

(2) Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe B-2.2 und B-2.3).

B-2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

B-2.1 Fälligkeit des Einmalbeitrags

(1) Der einmalige Beitrag ist unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags mit Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

(2) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Einmalbeitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Einmalbeitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Einmalbeitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

(3) Konnten wir den fälligen Einmalbeitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

B-2.2 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einmalbeitrags

(1) Wird der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt verlangen wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr in Höhe von 20 €. Die Höhe der Geschäftsgebühr haben wir auf Basis von pauschalen Annahmen bestimmt. Die Beweislast für die Angemessenheit der Geschäftsgebühr tragen wir. Haben wir im Streitfall den Nachweis der generellen Angemessenheit erbracht, liegt es an Ihnen nachzuweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem konkreten Einzelfall gar nicht oder nur teilweise nicht zutreffen und die Geschäftsgebühr deshalb im Einzelfall niedriger liegen muss. Wird der Nachweis geführt, wird keine oder nur eine entsprechend reduzierte Geschäftsgebühr erhoben.

(2) Wird der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt und tritt bis zur Zahlung des Einmalbeitrags ein Versicherungsfall ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Diese Leistungsfreiheit tritt aber nur ein, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. In diesem Fall beginnt der Versicherungsschutz erst für Versicherungsfälle, die nach der Zahlung eintreten. Wir sind nur dann leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hingewiesen haben.

B-2.3 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

- (1) Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
- (2) Wir werden Sie in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, uns den ausstehenden Beitrag selbst zu übermitteln.
- (3) Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschriftinzug stellen wir Ihnen in Rechnung.

B-3 Wann endet die Versicherung? Unter welchen Voraussetzungen können Sie oder wir die Versicherung kündigen?

B-3.1 Ablaufdatum, Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Die Laufzeit Ihrer Versicherung beträgt ein, zwei oder drei Jahre. Welche Laufzeit bei Ihrem Vertrag vereinbart ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Versicherungsperiode umfasst stets ein Jahr. Der Vertrag endet an dem im Versicherungsschein angegebenen Ablaufdatum (24 Uhr).
- (2) Abweichend von Absatz 1 endet der Vertrag automatisch mit der Veräußerung (dem Verkauf) des versicherten Fahrzeugs durch Sie. Wir müssen die Veräußerung erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

Der Beitrag steht uns dann nur anteilig bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung zu. Eine Erstattung etwaiger Beitragsguthaben erfolgt an Sie.

Sie müssen die Veräußerung auf unser Verlangen durch Vorlage entsprechender Dokumente nachweisen.

- (3) Der Versicherungsschutz erlischt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist. Es gilt Folgendes: Der Vertrag endet, sobald Sie uns in Textform nachvollziehbar begründet und auf Verlangen nachgewiesen haben, dass und warum das versicherte Interesse weggefallen ist. Das versicherte Interesse fällt etwa dann weg, wenn das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat, oder der Vertrag über den Verkauf des im Versicherungsschein genannten Gebrauchtfahrzeugs zwischen dem diesen Vertrag vermittelnden Händler und Ihnen (= Versicherungsnehmer) rückabgewickelt wird. Die Versicherungsprämie steht uns dann nur anteilig bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung zu.

B-3.2 Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung des Versicherungsvertrages ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.
- (2) Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann keine Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Der Versicherungsvertrag kann von jeder Vertragspartei außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Kenntniserlangung vom Kündigungsgrund in Textform zugegangen sein. Mit Zugang der Kündigung endet Ihr Versicherungsschutz.

Teil C – Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?

C-1 Was gilt bei Mehrfachversicherung?

(1) Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das versicherte Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung(en) zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

(2) Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem uns Ihre Erklärung, mit der sie verlangt wird, zugeht. Der Beitrag steht uns dann nur anteilig bis zum Zeitpunkt des Zugangs des Aufhebungsverlangens zu.

C-2 Wohin sind Erklärungen und Anzeigen zu richten? Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift ändert?

C-2.1 Form, zuständige Stelle

(1) Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns oder der INTEC AG gegenüber erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Erklärungen und Anzeigen sind an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständige bezeichnete Stelle zu richten. Soweit in diesen Versicherungsbedingungen die INTEC AG als Adressat genannt ist, können Sie Erklärungen und Anzeigen auch unmittelbar an die INTEC AG richten.

C-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

C-2.3 Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

(2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

C-3 Welches Gericht ist örtlich zuständig? Welches Recht ist anwendbar?

C-3.1 Klagen gegen uns

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von uns.

(2) Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

C-3.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

C-3.3 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.